



Freunde des Museums für Kunst und Kultur Münster e.V.

Spendennachweis

Vereinfachter Spendennachweis für Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt

Die Freunde des Museums für Kunst und Kultur Münster e.V. sind beim Finanzamt Münster-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit.

Somit können Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Förderverein von der Steuer abgesetzt werden. Bis 200,-- € können diese nach § 50 Abs. 2 EStDV ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) beim Finanzamt eingereicht werden. Dazu reicht ein Kontoauszug als Zahlungsbeleg und ein vereinfachter Spendennachweis, den Sie hier ausdrucken können.



Freunde des Museums für Kunst und Kultur Münster e.V.

Sammelbestätigung

Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt
(gilt bis 200 €, nur in Verbindung mit Ihrem Kontauszug)

Die Freunde des Museums für Kunst und Kultur Münster e.V. sind wegen Förderung kultureller Zwecke nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Münster-Innenstadt, St.Nr. 337/ 5992/ 1330 vom 10.07.2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gem. § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kultureller Zwecke verwendet wird:

Freunde des Museums für Kunst und Kultur Münster e.V.

Domplatz 10

48143 Münster

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§10 Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerlichen Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurück liegt (BMF vom 15.12.1994 -BStBl. I S.884).

Gem. § 50 Abs. 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszuges bei einer Geldzuwendung (Mitgliedsbeitrag bis zu 200 €) als Zuwendungsbestätigung.

Legen Sie diesen Hinweis bitte Ihrer Steuererklärung bei.